

Synopse

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **833.14**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat 1 Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. 2 ...	1 Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.
Art. 4 b) Regierungsrat 1 Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	1 Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest: d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
<p>Art. 11 Zweck und Ziel</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.</p> <p>² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.</p>	<p>² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf.</p> <p>³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.</p>
<p>Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung</p> <p>¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:</p> <p>a) massgebendes Einkommen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.-2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.-3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.-4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.-5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.-6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.-	<p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.</p> <p>.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
<p>7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-</p> <p>b) steuerbares Vermögen</p> <p>1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.-</p> <p>² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltgrössen abzustufen.</p>
<p>Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.</p>	<p>Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.</p>
<p>Art. 16 Berechtigte Personen</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:</p> <p>a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
<p>b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;</p> <p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und</p> <p>d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet.</p> <p>² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.</p>	<p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und</p>
<p>Art. 19 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören;</p> <p>b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;</p> <p>c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>d) des Liegenschaftsaufwandes;</p> <p>e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾;</p>	<p>c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

²⁾ BGSA (SR [822.41](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
<p>f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾;</p> <p>g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;</p> <p>h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes;</p> <p>i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.</p> <p>² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.</p>
	<p>Art. 24a Meldungen der Versicherer</p> <p>¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton.</p> <p>² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

³⁾ bGS [621.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.